



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

gegen Empfangsbekanntnis:

Herrn
Carsten Brüggemann
Wasserwerkstr. 58a

30900 Wedemark

Der Regionspräsident

Service/Team	Fachbereich Umwelt / Immissionsschutz
Dienstgebäude	Baringstr. 6 (keine Postadresse)
AnsprechpartnerIn	Jennifer Scherf
Mein Zeichen	36.23.1.04/19 Erweiterung Masthähnchenstall Elze
Durchwahl	(0511) 616-22516
Telefax	(0511) 616-23696
E-Mail	Jennifer.Scherf @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

08.04.2019

Änderungsgenehmigung gem. § 16 i.V.m. §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*);

**Erweiterung der Hähnchenmastanlage um zwei Ställe mit je 42.500 Tierplätzen auf
insgesamt 164.000 Tierplätze und Nebeneinrichtungen gem. Ziffer 7.1.3.1 der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*)**

Die Region Hannover in ihrer Funktion als Untere Immissionsschutzbehörde (nachfolgend:
Genehmigungsbehörde) erlässt folgenden

I. Bescheid

Aufgrund der §§ 4, 16 des BImSchG*, i.V.m. Ziffer 7.1.3.1 G + E des Anhangs zur 4.
BImSchV* wird hiermit

Herrn
Carsten Brüggemann
Wasserwerkstr. 58a
30900 Wedemark

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage (2 Stallgebäude und Nebeneinrichtungen) zur Haltung von Mastgeflügel an der
Betriebsstätte:

Gemarkung Elze (Außenbereich),

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz
Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Flur 5
Flurstücke 73, 74/1
30900 Wedemark

nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

Folgende Maßnahmen wurden beantragt:

- Errichtung von 2 Masthähnchenställen mit jeweils 42.500 Tierplätzen und Abluftreinigungsanlagen
- Errichtung von 2 Abluftreinigungsanlagen in den zwei vorhandenen Masthähnchenställen
- Errichtung von Reinigungswasserauffanggruben (Geb. 5 und Geb. 6)
- Errichtung einer Mistlagerhalle
- Errichtung von 4 Futtermittelsilos
- Errichtung eines Flüssiggastanks

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung, ein.

Da das Auftreten archäologischer Funde und/oder Befunde nicht ausgeschlossen werden kann, wird mit dieser Genehmigung gem. § 13 i.V.m. § 12 NDSchG* -unbeschadet der Rechte Dritter- die denkmalrechtliche Genehmigung für eine harte archäologische Prospektion mithilfe von zwei Sondageschnitten im Vorfeld von Erdarbeiten erteilt.

Das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB* wurde von der Gemeinde Wedemark mit Datum vom 23.11.2017 erteilt. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB* i.V.m. § 210 BauGB* privilegiert und damit im Außenbereich der Gemeinde Wedemark zulässig. Die Flächenausstattung des landwirtschaftlichen Betriebes reicht aus, um mehr als 50 % des erforderlichen Futters erzeugen zu können. Die geplante Tierhaltung kann damit auf überwiegend eigener Futtergrundlage erfolgen.

Auf Antrag vom 14.12.2018 wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO* die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden. Bestandteil der Genehmigung sind die unter II. aufgeführten, geprüften und mit dem Dienstsiegel der Region Hannover versehenen Antragsunterlagen.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft mit der Errichtung der o.g. Anlagen begonnen wird.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Ziffer 7.3.1 der Anlage 1 des UVPG* obligatorisch.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. € erhoben, die vom Vorhabenträger zu tragen sind. Durch die Prüfung der statischen Berechnung fallen weitere Kosten an. Diese werden dem Vorhabenträger direkt in Rechnung gestellt.

II. Antragsunterlagen

	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1.	Antrag	1 Blatt
1.1	Formular 1.1	3 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung	4 Blatt
1.3	Betriebsbeschreibungen	3 Blatt
2.	Lagepläne	1 Blatt
2.1	Topographische Karte M 1:50.000	2 Blatt
2.2	Grundkarte M 1:7.000	2 Blatt
2.2.1	Nachbarliste	1 Blatt
2.3	Katasterplan/Einfacher Lageplan M 1: 1.000	2 Blatt
	Plan M 1:5.000	1 Blatt
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan M 1:1.000	1 Blatt
	Lageplan M 1:1.000	1 Blatt
	Erschließung (Zufahrt zum Grundstück)	1 Blatt
2.5	Koordinaten der Anlage nach Gauß-Krüger	1 Blatt
3.	Angaben zur Anlage	1 Blatt
3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	13 Blatt
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1 Blatt
3.3	Formular 3.3 – Gliederung der Anlage	1 Blatt
3.4	Formular 3.4 – Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	2 Blatt
3.5	Formular 3.5 – Angaben zu gehandhabten Stoffen	1 Blatt
	Mobile Desinfektionswanne	1 Blatt
	Verfahrensfließbild – Abluftreinigungsanlage M 1:50 - Bestandsanlagen	1 Blatt
	Datenblatt Abluftreinigung ASA 1 - Bestandsanlagen	1 Blatt
	Funktionsbeschreibung der Abluftreinigungsanlage ASA 1 - Neubau	5 Blatt

	Verfahrensfließbild – Abluftreinigungsanlage M 1:50 - Neubau	1 Blatt
	Datenblatt Abluftreinigung ASA 1 - Neubau	1 Blatt
	Prüfbericht Waschwasser	2 Blatt
4.	Emissionen	1 Blatt
4.1	Art und Ausmaß aller Emissionen	3 Blatt
4.2	Formular 4.2 – Betriebszustand und Emissionen	1 Blatt
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen	1 Blatt
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1 Blatt
5.1	Maßnahmen Emissionsminderung und Messung	1 Blatt
5.3	Formular 5.4 – Abluft-/ Abgasreinigung	1 Blatt
	DLG-Prüfbericht – 1-stufiger Chemowäscher mit Tropfenabscheider ASA 1	16 Blatt
6.	Anlagensicherheit	1 Blatt
6.1	Formular 6.1 – Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	2 Blatt
6.2	Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	1 Blatt
7.	Angaben zum Arbeitsschutz	1 Blatt
7.1	Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung	2 Blatt
7.2	Formular 7.2 – Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1 Blatt
	Ex-Schutzzonenplan M 1:1.000	1 Blatt
	Beschreibung	3 Blatt
8.	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	1 Blatt
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
9.	Abfälle	1 Blatt
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1 Blatt
9.2	Formular 9.2 - Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen	1 Blatt
9.3	Formular 9.3 – Verwertung von Abfällen	1 Blatt
10.	Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Blatt
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Blatt

10.02	Formular 10.02 - Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
11.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
11.1	Formular 11.1 – Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe	1 Blatt
	Anmerkungen	1 Blatt
	Arbeitsschutz	1 Blatt
11.2	Formular 11.2 – Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	3 Blatt
11.3	Formular 11.3 – Angaben zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
	Prüfung der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts – Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburger v. 19.12.17	47 Blatt
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1 Blatt
12.1	Formular 12.1 – Antragsformular für den baulichen Teil (Sonderbauten)	5 Blatt
12.3	Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	1 Blatt
	Plan: Dach- u. Wandaufbau, Geländehöhen M 1:100	1 Blatt
	Plan: Geländehöhen M 1:100	1 Blatt
	Plan: Geländehöhen Mistlagehalle M 1:100	1 Blatt
	Schnitte Abluftreinigungsanlage (Bestandsanlagen)	4 Blatt
	Schnitte Abluftreinigungsanlage (gepl. Anlagen)	4 Blatt
	Oberirdischer Lagerbehälter Flüssiggastank	3 Blatt
12.4	Baubeschreibung	1 Blatt
	Formular Baubeschreibungen gem. § 9 BauVorVO	12 Blatt
	Baubeschreibung Reinigungswasserauffanggrube	1 Blatt
	Beschreibung Zaunanlage	2 Blatt
12.5	Berechnungen	1 Blatt
	Baudaten/Baukosten	3 Blatt
	Aufstellung Baukosten	5 Blatt
12.6	Brandschutz	1 Blatt
	Brandschutzkonzept des Brandschutzbüro Eger vom 08.05.17	32 Blatt

12.7	Sonstige Bauvorlagen	1 Blatt
	Nachweis der notwendigen Einstellplätze	1 Blatt
12.8	Bautechnische Nachweise (Hinweis)	1 Blatt
12.9	Sonstige Unterlagen	1 Blatt
	Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimgutachten – Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburger vom 21.09.2017	61 Blatt
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	1 Blatt
13.1	Formular 13.1 – Angaben zum Betriebsgrundstück, zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3 Blatt
	Ergänzende Angaben bei Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild	1 Blatt
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag von Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg vom 16.10.2017	21 Blatt
14.	Umweltverträglichkeit	1 Blatt
14.1	Formular 14.1 - Angaben zur Umweltverträglichkeit	1 Blatt
	Umweltverträglichkeitsstudie von Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg vom 21.09.2017	57 Blatt
15.	Sonstige Unterlagen	1 Blatt
15.1	Erhebungsbogen: Statistik der Baugenehmigungen	2 Blatt
	Prüfergebnis der Düngbehörde vom 17.01.2018	3 Blatt

III. Nebenbestimmungen

A. Bedingungen:

Von der Genehmigung darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG* erst Gebrauch gemacht werden, sobald die folgende Bedingung (III A. Ziffer 1.1 bis 2.1) erfüllt ist. Mit der Durchführung der Baumaßnahmen darf zuvor nicht begonnen werden.

1. Bauaufsicht

1.1 Bauvorlagen

Rechtzeitig vor Baubeginn, d.h. mindestens 6 Wochen vor Bauausführung der jeweils betroffenen Bauteile sind der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark noch folgende technische Nachweise/Bauvorlagen zur Prüfung einzureichen:

- Standsicherheitsnachweise für das gesamte Bauvorhaben (Ställe mit Zwischenbau, Abluftreinigungsanlagen, Futtermittelsilos, Kotlagerhalle sowie ASL- und SW-Tanks) **(3-fach)**
- überarbeiteter Lageplan mit Ergänzung der Feuerwehrumfahrt um die Futtermittelsilos sowie Anbindung an den nördlichen Wirtschaftsweg mit entsprechenden Breiten, Radien und Übergangsbereichen gemäß Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr von 09/2012 mindestens im M 1:500 **(3-fach)**
- Grundrisse und Schnitte Technikraum der Abluftreinigungsanlage mit Eintragung Aufstellort und Größe des jeweiligen Schwefelsäuretanks in M 1:50/1:75 **(3-fach)**
- fehlende Einzelansichten der Ställe im M 1:100 (Ostansicht von Stall 3 und Westansicht von Stall 4) **(3-fach)**
- überarbeitetes Brandschutzkonzept (Aktualisierung der Beurteilungsgrundlagen auf alle derzeit gültigen Rechtsgrundlagen, Bewertung der wassergefährdenden Stoffe, Aktualisierung der Anlage 1 – Lageplan und Stallgrundrisse gemäß Bauvorlagen) **(3-fach)**

Erst nach Prüfung der vorgenannten Bauvorlagen und Freigabe der Arbeiten durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde Wedemark bzw. den beauftragten Prüflingenieur darf mit der Ausführung der in den entsprechenden Unterlagen nachgewiesenen Bauteile begonnen werden.

Hinweis:

Werden die betreffenden Bauarbeiten begonnen, ohne dass zuvor eine Prüfung und Freigabe dieser Arbeiten erfolgte, so stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung dar. Diese Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 NBauO* geahndet werden.

2. Genehmigungsbehörde

- 2.1 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der schriftliche Nachweis über die Aufgabe der Mastschweinehaltung (Wedemark, OT Elze, Flur 7; Flurstück 103/1 und 103/2; mit 1.850 Tierplätzen) als landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB* i.V.m. § 201 BauGB* durch den Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde vorgelegt wurde.

B. Auflagen:

1. Allgemein

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben entsprechend den in den Antragsunterlagen aufgeführten Betriebsbeschreibungen und Zeichnungen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu erfolgen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
- 1.1.1 Soll im Rahmen der baulichen Erstellung und/oder des Betriebes von den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen abgewichen werden, so sind diese geplanten Änderungen zu dokumentieren und vor der Umsetzung der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und ist den Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Abnahmeprüfung (bzw. Vorlage erforderlicher Bescheinigungen etc.) der jeweiligen Fachbehörden erfolgt ist und seitens der Genehmigungsbehörde der Inbetriebnahme zugestimmt wird (Freigabe).
Zu den jeweiligen Abnahmetermeninen sind u.a. alle Bescheinigungen vorzulegen, die anlässlich der nach den behördlichen und nach den Unfallverhütungsvorschriften sowie nach den sonstigen Regeln der Technik durch Sachverständige erforderlich sind.
- 1.4 Baubeginn, Fertigstellung sowie Inbetriebnahmedatum (jeweilig die erste Einnistung) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen und Hinweise früherer Genehmigungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung oder aufgrund von Gesetzesänderungen geändert, ergänzt oder gegenstandslos geworden sind.

2. Bauaufsicht

2.1 Baubeginn

Der Baubeginn für o.a. Bauvorhaben ist der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor Beginn, schriftlich

anzuzeigen. Bitte verwenden Sie hierzu die in der Anlage beigefügte Baubeginnanzeige.

2.2 Brandschutz

- 2.2.1 Die südliche Feuerwehrezufahrt ist nach Pkt. 4.1.1 des Brandschutzkonzeptes (kurz: BSK) herzustellen. Darüber hinaus ist der Stallkomplex mit einer Feuerwehrumfahrt zu versehen (§ 51 NBauO*). Diese ist im Bereich der Futtermittelsilos an Stall Nr. 3 aufzuweiten sowie an eine vollständig herzustellende Feuerwehrezufahrt zum nördlichen Wirtschaftsweg anzubinden. Bei der Ausführung der Feuerwehrflächen und der Zufahrten zu den angegebenen Löschwasserentnahmestellen sind die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vom 28.09.2012 (Nds. MBl. Nr. 37q/2012, S. 159) verbindlich einzuhalten und umzusetzen. Auf die ordnungsgemäße Ausbildung von Kurven incl. notwendiger Übergangsbereiche sowie eine ausreichende Befestigung und Tragfähigkeit wird gesondert hingewiesen.
- 2.2.2 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Brandfall muss abweichend von Pkt. 4.2.1/BSK eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min. (nach DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W 405) über 2 Stunden in maximal 300 m Entfernung von den geplanten Gebäuden vorhanden sein. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.2.3 Die tragenden und aussteifenden Bauteile der Ställe (mit Zwischenbau) sind -wie beantragt- aus nichtbrennbaren Baustoffen zu errichten.
- 2.2.4 Wegen des geringen Abstands der Außentür des Büroraumes (im Zwischenbau) zu der brandschutztechnisch nicht ausgelegten Außenwand des östlich angrenzenden Stalles ist die genannte Tür als Brandschutztür T30 gemäß DIN 4102-5 auszuführen.
- 2.2.5 Alle Stalltüren/Notausgänge müssen im Lichten mindestens 1,0 m Breite aufweisen.
- 2.2.6 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Zustands der elektrischen Anlagen ist der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark zur Schlussabnahme eine Fachunternehmerbescheinigung vorzulegen, aus der die Übereinstimmung der Anlage mit den geltenden VDE-Bestimmungen und mit den Maßgaben des Brandschutzkonzeptes hervorgeht.
Die elektrischen Anlagen müssen in zeitlicher Folge von zwei Jahren durch einen Sachkundigen hinsichtlich ihrer Funktionssicherheit und Betriebsbereitschaft geprüft werden. Ein geeignetes Prüfbuch ist zu führen.
- 2.2.7 Bei Aufstellung und Betrieb der Flüssiggasanlage sind die einschlägigen Vorschriften der Technischen Regeln Flüssiggas -TRF 2012- einzuhalten. Insbesondere ist der Tank gegen den Zutritt Unbefugter und gegen mechanische Beschädigung (Anfahren durch Kraftfahrzeuge) zu schützen.

Hinweis:

Der Abstand zwischen Dachaußenkante Kotlagerhalle und Außenwand Flüssiggastank muss mindestens 5 m betragen.

- 2.2.8 Die zur Entrauchung im Brandfall angesetzte Lüftungsanlage muss im Büro-/Technikgebäude manuell ausgelöst werden können.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Anlage bei Auftritt von Brandrauch auch automatisch zu aktivieren.

- 2.2.9 Wie vom Betreiber beantragt (Pkt. 4.19/BSK), sind die Futtermittelsilos mit einer Blitzschutzanlage nach den Grundsätzen der DIN 62305/VDE 0185-305 auszustatten.

- 2.2.10 Die Brandmeldeanlage (Pkt. 4.26/BSK) muss auch die Büro- und Technikräume umfassen.

- 2.2.11 Für den Betrieb ist -abweichend von Pkt. 4.31.3/BSK)- Teil A der Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu fertigen und im Büro-/Technikgebäude auszuhängen.

- 2.2.12 Für die gesamte Stallanlage (inklusive des Bestandes) ist -wiederum abweichend von Pkt. 4.31.4/BSK- ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen und der Feuerwehr in der erforderlichen Anzahl (nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister) zu übergeben. Die Unterlagen sind vorab dem zuständigen Brandschutzprüfer der Region Hannover (Kontakt: brandschutz@region-hannover.de) im Entwurf zur Freigabe vorzulegen.

Die schriftliche Bestätigung des Ortsbrandmeisters über den Erhalt des Feuerwehrplans ist der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark zur Schlussabnahme zu übergeben.

2.3 Denkmalschutz

- 2.3.1 Der geplante Beginn der Arbeiten ist rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist zu richten an die Untere Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Wedemark (Ansprechpartnerin: Ute Dela Bursi, Tel. 05130 / 581-375). Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NDL)/Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1 in 30175 Hannover ist ebenfalls entsprechend zu informieren. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf eventuelle Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Arbeiten.

- 2.3.2 Es sind zwei Sondageschnitte von je 4 m Breite in paralleler Ausrichtung zur mittigen Längsachse der geplanten Masthähnchenställe auszuführen. Die Schnitte sind im Norden und Süden jeweils bis zur Grenze der notwendigen Erdeingriffe für die Reinigungswasserauffanggruben Nr. 5 und 6 des Lageplans sowie für die Mist- bzw. Kotlagerhalle Nr. 7 inklusive der geplanten angrenzenden Verkehrsflächen aus Beton zu führen.

- 2.3.3 Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen.
- 2.3.4 Die Suchschnitte -und ggf. weitere Flächen- sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens geprüfter Grabungstechniker*in) zu begleiten, damit eventuell auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert, gesichert und geborgen werden können.

Hinweis:

Die Dokumentation und Bergung erfordert ggf. Hinzuziehung weiteren Fachpersonals, die Bergung u.U. einen ausreichenden Zeitraum von bis zu ca. 4 Wochen.

- 2.3.5 Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist vor Maßnahmenbeginn mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Wedemark abzustimmen (Ansprechpartnerin: Frau Dela Burši).
- 2.3.6 Kurzbericht und Dokumentationen (je 2-fach) sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch 12 Wochen danach, an die Untere Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Wedemark zu übergeben.

2.4 Schlussabnahme

Für das geplante Vorhaben wird die Schlussabnahme gem. § 77 Abs. 1 NBauO* angeordnet.

- 2.4.1 Der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark ist rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die mängelfreie Abnahme vorliegen.
- 2.4.2 Zur Schlussabnahme sind alle bauordnungsrechtlich geforderten Nachweise/Unterlagen in 1-facher Ausfertigung an die Untere Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.
- 2.4.3 Die jeweiligen baulichen Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden (§ 77 Abs. 6 NBauO*).

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht gemäß § 80 Abs. 2 NBauO* als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Gemäß § 3 Abs. 4 NBauO* dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind.
- Die Schlussabnahme kann auch für Teil-Baumaßnahmen beantragt werden.

- 2.5 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das geplante Bauvorhaben im Außenbereich sind nicht reflektierende Außenbauteile in gedeckten Farben (Wände z.B. in Grün, Rot/Rotbraun oder Holz/naturnah, Dächer in Rot/Rotbraun) - wie geplant - auszuführen. Außenwände und Dächer sind an die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück anzupassen.

Auch die geplante Einzäunung des Baugrundstücks ist mit nichtglänzenden Materialien in gedeckten Farben - z.B. wie geplant Moosgrün RAL 6005 - auszuführen.

3. Naturschutz

- 3.1 Auf der gesamten Baustelle des beantragten Vorhabens sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen vor Beeinträchtigungen zu schützen (gem. DIN 18 920 oder RAS-LP 4).
- 3.2 Die im vorgelegten landschaftspflegerischem Fachbeitrag beschriebenen und dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind in der Vegetationsperiode nach Baubeginn, spätestens aber bis zum 31. Oktober 2019 fachgerecht durchzuführen.
- 3.3 Eine Überprüfung der Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird angeordnet (Herstellungskontrolle).
 - 3.3.1 Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht nachzubessern.
- 3.4 Die Kompensationsmaßnahmen sind nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung durch Mahd fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.
 - 3.4.1 Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung wird angeordnet. Von der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover wird 3 Jahre nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung eine Unterhaltungskontrolle und nach weiteren 3 Jahren eine Bestandskontrolle durchgeführt.
 - 3.4.2 Die bei den vorgenannten Kontrollen festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.
 - 3.4.3 Der Ausgleich/Ersatz ist mindestens so lange zu erhalten, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern.
 - 3.4.4 Externe Kompensationsmaßnahmen sind durch Baulast zu sichern. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover vorzulegen.
Hinweis:
Die Baulast wird durch die Untere Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark eingetragen.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Für alle Nebenbestimmungen sind vor der Abnahme schriftliche Nachweise bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (hier: Gewässerschutz Ost) vorzulegen.

- 4.1.1 Das bei der Stallreinigung anfallende und in abflusslosen Gruben gesammelte Reinigungswasser kann auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden, sofern ausreichend aufnahmefähige Flächen vorhanden und vom Antragsteller nutzbar sind. Der Antragsteller muss hierfür der Unteren Wasserbehörde einen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aufgestellten Flächennachweis vorlegen.
- 4.1.2 Zur Beurteilung des Betriebes hinsichtlich des gesamten Tierbestandes und der vorhandenen Ausbringungsflächen ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Fachbehörde zu beachten ggf. anzufordern und der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.1.3 Für die Zwischenlagerung von Hähnchenmist ist der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 22.09.2015 zu beachten, falls eine direkte Verbringung auf landwirtschaftliche Flächen nicht möglich ist.
- 4.1.4 Die Bodenplatten der Ställe sind fugenlos und wasserundurchlässig herzustellen. Für die Bodenplatten ist ein Beton nach DIN EN 206-1 mit hohem Wassereindringwiderstand in einer Mindestdicke von 14 cm und einer Mindestdruckfestigkeitsklasse C 25/30 zu verwenden. Vor Inbetriebnahme des Stalles sind eventuell vorhandene Risse in der Bodenplatte fachgerecht zu verschließend. Rohrdurchdringungen der Sohlplatte sind wasserundurchlässig und dauerhaft dicht herzustellen. Die Dichtheit der Durchführungen ist nachzuweisen.
- 4.1.5 Der Grundwasserflurabstand zwischen der Unterkante der Betonsohle der Ställe und dem höchsten mittleren Grundwasserstand muss mind. 1,0 m betragen.
- 4.1.6 Die Sammelgruben für das Reinigungswasser der Stallreinigung und der Filteranlage sind dauerhaft dicht aus wasserundurchlässigem Beton herzustellen. Die Dichtheit der Sammelgruben ist nachzuweisen. Hierzu sind die Behälter bis zum max. Füllstand mit Wasser bei freistehenden, nicht hinterfüllten Behälterwänden, zu füllen. Der Fußpunkt, d. h., der Anschluss der aufgehenden Behälterwände an den Sohlplatten muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über den Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen auftreten. Der Antragsteller hält die Befüllmenge, Uhrzeit und das Datum protokollarisch fest und informiert die Untere Wasserbehörde der Region Hannover. Diese vermerkt mind. 48 Stunden später auf diesem Protokoll das Ergebnis der Dichtheitskontrolle.
- 4.1.7 Die Rohrdurchführungen in die Sammelgruben sind dauerhaft flüssigkeitsdicht, gelenkig und beständig auszuführen. Die Dichtheit der Durchführungen ist nachzuweisen.
- 4.1.8 Die Dichtheit der Freigefälleleitungen ist nach DIN EN 1610 nachzuweisen.
- 4.1.9 Die Qualität bzw. Eigenschaften des Betons für die Bodenplatten der Hähnchenställe und der Sammelgruben (Boden und Wände) sind durch Prüfzeugnisse nachzuweisen.

- 4.1.10 Brunnen zur Trinkwassergewinnung sind in einem Abstand von mind. 50 m zur Mist-/ Güllelagerung (Stall/Behälter) zu errichten.
- 4.1.11 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Art und Umfang der erforderlich werdenden Dichtheitsprüfungen rechtzeitig vorab mit der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover an Hand geeigneter Planunterlagen in einem gesonderten Abstimmungstermin festgelegt werden.
Bei Verdacht auf Undichtigkeit der Anlagen ist die Untere Wasserbehörde, Region Hannover, unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.1.12 Alle Nachweise und Prüfzeugnisse sind der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover spätestens vor der Betriebsaufnahme im Original vorzulegen und als Kopie zu übergeben.
- 4.1.13 Die an dem Bauvorhaben beteiligten Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sich die Baustelle in einem Wasserschutzgebiet befindet. Sie sind unter diesen Umständen zu besonderer Sorgfalt zu verpflichten. Dies gilt ganz besonders für den Umgang mit und der Lagerung von Betriebsstoffen.
- 4.1.14 Spätestens zehn Jahre nach dieser Genehmigung und anschließend alle zehn Jahre regelmäßig sind alle Anlagenteile des Stalles, die der Ableitung und Zwischenlagerung von Reinigungswasser dienen, auf den Zustand der Bausubstanz bzw. auf ihre Dichtheit hin zu überprüfen.
- 4.1.15 An der Abnahme der Anlagen ist die Untere Wasserbehörde der Region Hannover (Herr Machulla, Tel. 0511/616-21044) spätestens 2 Tage vor Durchführung der Dichtheitsprüfung über den vorgesehenen Termin zu informieren, damit eine Überprüfung erfolgen kann.

4.2 Leckerkennungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers

- 4.2.1 Für die Reinigungswasserauffangbehälter sind Leckerkennungssysteme erforderlich.
- 4.2.2 Wesentliche Bestandteile des Leckerkennungssystems sind eine Dichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 1,0 mm sowie eine Ringdränage. Als Dichtungsbahn können neben anderen z. B. PE-Bahnen zur Anwendung kommen. Sie muss so verlegt sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhält. Verlegung auf einem steinfreien Sandplanum mit mind. 2 % Gefälle nach außen. Dichtungsbahnen sind möglichst werkseitig zu verschweißen und vorkonfektioniert einzubauen. Dies bedeutet, dass das Verschweißen von Dichtungsbahnen vor Ort nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Arbeiten von einer Fachfirma mit speziell ausgebildetem Personal ausgeführt werden; die entsprechenden Befähigungsnachweise müssen vorliegen.
- 4.2.3 Über die Basisabdichtung im Außenrandbereich der Behälter ist eine mineralische Dränschicht - generell grobkörnig und nicht bindig - Körnung 2/8 mm bzw. 2/16 mm einzubauen. Auf der Dichtungsbahn ist ein Vlies mit 350 g/m² vorzusehen. Diese ist durch eine Sauberkeitsschicht gegen die darüber zu betonierende Sohlplatte zu schützen. Die eingebauten Dichtungsbahnen sind über den

Anschlusspunkt Wand/Sohle mindestens 30 cm hochzuziehen und an die Behälter dicht anzulehnen, sodass ein Zutritt von Niederschlagswasser weitgehend vermieden wird.

- 4.2.4 Die Ringdränagen $d = 10$ cm sind mit 2 % Gefälle zu den Kontrollschächten zu verlegen. Die Rohre müssen am Einlauf in den Kontrollschacht mind. 30 cm über dem höchsten Grundwasserstand liegen.
- 4.2.5 Die Kontrollschächte müssen flüssigkeitsdicht und gegen Niederschlagswasser abgeschirmt sein. Sie dienen auch der Entnahme von Wasserproben. Insofern muss die Schachtsohle 0,20 m unter dem Rohrzulauf der Dräneinmündung liegen.
- 4.2.6 Alle Kontrollschächte der Leckerkennung sind mind. 2 x pro Jahr zu kontrollieren, falls in den Kontrollschächten Flüssigkeiten vorgefunden werden, die auf eine Undichtigkeit schließen lassen (Ammoniakgeruch) ist die Untere Wasserbehörde der Region Hannover unverzüglich zu informieren.
- 4.2.7 Nach Verlegung der Dränagen ist die Untere Wasserbehörde der Region Hannover (Herr Machulla), zu informieren, damit eine Abnahme der Leckerkennungsmaßnahme erfolgen kann. Die Benachrichtigung über den Abnahmetermin hat wenigstens 5 Tage vorher zu erfolgen.

5. Veterinärwesen

- 5.1 Vor Inbetriebnahme ist eine amtstierärztliche Abnahme durchzuführen, in der geprüft wird, ob die veterinärrechtlichen Auflagen erfüllt sind und die Voraussetzungen für eine Einstallung gegeben sind.
- 5.2 Bauliche Beschaffenheit von Stall und Nebenräumen
Das Stallgebäude und die Nebenräume, die der Versorgung, Lagerung oder Entsorgung von Geflügel oder von Geflügel stammenden Produkten dienen, müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schädnerbekämpfung ermöglicht (Abschnitt 2 der Anlage der GfSalmoV*).
- 5.3 Hygieneschleuse
Die vorgesehene Hygieneschleuse muss so gestaltet sein, dass sich das Personal vor dem Betreten und beim Verlassen der Geflügelhaltung umkleiden, die Schuhe wechseln, Einmalschuhüberzieher beseitigen und die Hände waschen kann. Gerätschaften müssen gereinigt und desinfiziert werden können. Die Hygieneschleuse ist so einzurichten, dass sie regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Die Hygieneschleuse muss über ein betriebsbereites Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen. Darüber hinaus müssen feste Vorrichtungen vorhanden sein, die eine getrennte Aufbewahrung der abgelegten Kleidung einschließlich des Schuhwerks ermöglichen, die in der reinen und unreinen Seite jeweils getragen werden (§ 6 Geflügelpest-Verordnung* und Abschnitt 2 der Anlage der GfSalmoV*).

5.4 Schutz vor Schadinsekten und -insekten

Der Fliegeneintrag sowie der Zugang für andere Schadinsekten, Parasiten und Schadinsekten in die Geflügelhaltung ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zu verhindern (Abschnitt 2 der Anlage der GfLSalmoV*).

5.5 Fahrzeugwaschplatz

Es muss ein befestigter Platz vorhanden sein, auf dem Fahrzeuge (z.B. Schlepper nach der Entmistung), Maschinen und Gegenstände, die mit dem Geflügel in Kontakt gekommen sind gereinigt und desinfiziert werden können (§ 6 Geflügelpest-Verordnung*).

5.6 Allgemeine Tierschutzanforderungen (§ 3 i.V.m. § 19 Abs. 2 TierSchNutzV*)

5.6.1 Alle Haltungseinrichtungen müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

5.6.2 Zur Verhinderung von Verletzungen der Tiere durch das Schließen der Stalltüren ist unmittelbar vor den Türen eine Absperrung zu errichten, die von den Tieren nicht überwunden werden kann.

5.6.3 Des Weiteren ist zur zeitlich begrenzten Unterbringungen von Masthühnern mit Verletzungen oder Gesundheitsstörungen, insbesondere mit Laufschwierigkeiten oder schweren Missbildungen, die darauf schließen lassen, dass das Tier leidet, ein von der restlichen Herde abgetrenntes Abteil in der Nähe der Stalltüren einzurichten.

5.7 Lüftungseinrichtungen, Heiz- und Kühlanlagen (§§ 3 Abs. 4, 18 Abs. 3 TierSchNutzV*)

5.7.1 Lüftungsanlagen oder sonstige technische Einrichtungen müssen so installiert und instand gehalten werden, dass durch deren Bauart, die Art ihres Einbaus und deren Instandhaltung sichergestellt wird, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist. 65-85 dB sollten im Aufenthaltsbereich der Masthühner nicht dauerhaft überschritten werden.

5.7.2 Eine Lüftung und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage ist so einzubauen und zu bedienen, dass

- Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird;
- die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft, jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen, folgende Werte nicht überschreitet:

Gas	Kubikzentimeter
• Ammoniak	• 20
• Kohlendioxid	• 3 000;

- bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten die Raumtemperatur nicht mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegt;

- bei einer Außentemperatur von unter 10 °C die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Masthühnerstalls im Laufe von 48 Stunden 70 vom Hundert nicht überschreitet;
 - je Kilogramm Lebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde erreicht werden kann (d.h. für 1,5 kg schwere Masthühner in der Endmast 6,75 m³ je Stunde)
- 5.7.3 Zur Bestimmung der Ammoniak- und Kohlendioxidkonzentrationen müssen im Betrieb geeignete und betriebsbereite Messgeräte vorhanden sein, sofern nicht der verwendete Klimacomputer mit entsprechenden Messfühlern ausgestattet ist.
- 5.8 Alarmanlagen, Notstromversorgung
- 5.8.1 Für den Fall einer Betriebsstörung muss Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser getroffen sein (§ 4 Abs. 1 TierSchNutzV*).
- 5.8.2 Es ist sicherzustellen, dass während der Lichtstunden im Stall die Lichtintensität mindestens 20 Lux, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, beträgt, wobei mindestens 80 vom Hundert der Masthühnernutzfläche ausgeleuchtet sein muss, natürliches Tageslicht einfällt und **spätestens ab dem siebten Tag** nach der Einstellung der Masthühner und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin ein 24-stündiges Lichtprogramm betrieben wird, das sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientiert und **mindestens eine sechsstündige ununterbrochene Dunkelperiode** gewährleistet, wobei Dämmerlichtperioden nicht berücksichtigt werden. Während der Dunkelphasen kann eine künstliche Lichtquelle zur Orientierung mit einer Lichtstärke von **maximal 0,5 Lux** toleriert werden (§ 19 Abs. 1 TierSchNutzV*).
- 5.8.3 Das künstliche Licht muss dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen entsprechend flackerfrei sein (§ 4 Abs.1, Ziffer 9 TierSchNutzV*).
- 5.9 Änderungen von Stall, Ausstattung oder Betriebsablauf
Änderungen des Masthühnerstalls, seiner Ausstattung oder der Betriebsabläufe, soweit sich diese Änderungen erheblich auf das Wohlbefinden oder die Gesundheit der Tiere auswirken können, sind dem Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen der Region Hannover unverzüglich mitzuteilen (§ 19 Abs. 8 TierSchNutzV*).
- 5.10 Besatzdichte
Die Besatzdichte darf zunächst 33 kg/m² nicht überschreiten.
Soweit beabsichtigt ist die Masthühnerbesatzdichte des Stalles auf über 33 kg/m² zu erhöhen, muss dies der Region Hannover, Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen mindestens 15 Tage vor der erstmaligen Einstellung eines Masthühnerbestandes mit erhöhter Masthühnerbesatzdichte sowie jede weitere Änderung der Masthühnerbesatzdichte mindestens 15 Tage vor der Einstellung des Masthühnerbestandes mit geänderter Masthühnerbesatzdichte mitgeteilt werden. Dabei ist die genaue Höhe der Masthühnerbesatzdichte anzugeben (§ 19 Abs. 9 TierSchNutzV*).

Es ist sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m² nicht überschreitet, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1.600 g beträgt (§ 19 Abs. 4 TierSchNutzV*).

Die Masthühnerbesatzdichte darf zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreiten (§ 19 Abs. 3 TierSchNutzV*).

5.11 Arzneimittelbehandlung über das Futter oder das Wasser bei Tieren die der Lebensmittelgewinnung dienen (§ 4 THAMNV*)

Die Anlagen bzw. Einrichtungen für die orale Anwendung von Fertigarzneimittel (die antimikrobielle Stoffe enthalten) müssen dem jeweiligen Stand der Technik zur Dosierung und Anwendungen dieser Arzneimittel entsprechen. Zusätzlich müssen diese Dosiergeräte so nah wie möglich vor der zu behandelnden Tiergruppe installiert sein.

6. Immissionsschutz

6.1 Inbetriebnahme Filteranlagen

6.1.1 Vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Herstellerbescheinigung über die ordnungsgemäße Installation der Abluftreinigungsanlagen vorzulegen.

6.1.2 Zur Belegung der beiden neuen Ställe müssen alle 4 Filter (2 Ställe Bestandsanlage und 2 Ställe Erweiterung) betriebsbereit sein. Dies ist bis zur jeweiligen Inbetriebnahme entsprechend nachzuweisen.

6.2 Betrieb und Überwachung der Abluftreinigungsanlagen

6.2.1 Für jede der vier Abluftreinigungsanlagen ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, das die Mindestanforderungen der „Prüfung von Abluftreinigungsanlagen in der Nutztierhaltung“ Anlage des Nds. Filtererlasses* erfüllt. Im elektronischen Betriebstagebuch sind mindestens folgende Parameter als Halbstundenmittelwerte (mit Datum und Uhrzeit) zu erfassen:

- Druckverlust über die Anlage,
- Luftdurchsatz in m³/h,
- Pumpenlaufzeiten (Umwälzung und Abschlammung),
- Bedüsungsintervalle und -menge,
- Gesamtfrischwasserverbrauch der Anlage,
- Absolute Abschlammmenge,
- Roh- und Reingastemperatur,
- pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit des Prozesswassers,
- Säureverbrauch
- Stromverbrauch der Abluftreinigungsanlage,
- Laufzeit der Notlüfter,
- Kalibrierung der pH- und Leitfähigkeitssonden.

6.2.2 Für jeden Stall ist ein manuelles Betriebstagebuch zu führen, aus dem mindestens die Belegung des Stalles, die Ein- und Ausstallungstermine, wöchentlich die

Anzahl und das Gewicht der Tiere, die täglichen Kontrollen der Betriebsdaten der Anlagensteuerung und der Funktionssicherheit der Abluftreinigungsanlage, die regelmäßigen Sichtkontrollen der gesamten Abluftreinigungsanlage incl. des Sprühbildes der Prozesswasserdüsen, die Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturzeiten, der Wechsel bzw. die Befüllung des Schwefelsäurebehälters (Belege hierzu sind aufzubewahren) sowie außerordentliche Betriebsereignisse, wie z.B. Stromausfälle etc. hervorgehen.

6.2.3 Nach Inbetriebnahme oder einer Änderung der Abluftreinigungsanlagen und wiederkehrend alle drei Jahre ist der Genehmigungsbehörde die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29b BImSchG* bekannt gegebene Messstelle zum Zeitpunkt der höchsten Emissionen nachzuweisen (vgl. Nr. 5.3.2.1 TA Luft*).

6.2.3.1 Auf die wiederkehrenden Messungen nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft* kann verzichtet werden, wenn durch eine für die Ermittlung der Emissionen von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 170025 akkreditierten Messstelle, die nicht nach § 29b BImSchG* bekannt gegeben sein muss, eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlagen mit folgendem Mindestumfang stattfindet:

Von einer nach DIN EN ISO/IEC 170025 akkreditierten Messstelle ist festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht hat. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum zwischen den beiden Funktionsprüfungen entsprechend auszuwerten. Die Funktionsprüfung ist mindestens jährlich durchzuführen, wobei die Prüfung mindestens alle zwei Jahre bei einer Anlagenauslastung erfolgen soll, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luftrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungform nach DIN 18910 und der Anstromfläche.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,
- NH₃-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen,
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist,
- Zustand und Funktionsfähigkeit von Filterwand und Wickelfolien,
- Sprühbild der Prozesswasserdüsen.

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,
- die Einhaltung des pH-Wertes,
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswertes,
- die Einhaltung der Abschlämmrate,
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust

erfolgen.

- 6.2.3.2 Die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung der des elektronischen Betriebstagebuchs sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats zu übermitteln. Ggf. kann der Betreiber der beauftragten Messstelle aufgeben, die Messberichte direkt an die Genehmigungsbehörde zu übermitteln.
- 6.2.4 Um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen sicherzustellen, ist mindestens einmal jährlich eine Wartung durchzuführen. Die Wartung ist vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage oder von einer vom Hersteller autorisierten Firma durchzuführen. Der Wartungsvertrag ist der Genehmigungsbehörde spätestens zur Bauabnahme vorzulegen. Änderungen des Wartungsvertrages sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von einem Monat (ab Änderungsvertrages) anzuzeigen. Die Wartungsprotokolle sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen.
- 6.2.5 Der pH-Wert $\leq 3,5$ des Prozesswassers in den Filteranlagen und in den Vorlagebecken ist ständig, d. h. sowohl im Betrieb der Abluftreinigungsanlagen, als auch in den Zeiten in denen die Abluftreinigungsanlagen nicht betrieben werden, einzuhalten. Zu diesem Zweck ist dem Prozesswasser mittels automatischer Dosiereinrichtungen 96 %ige Schwefelsäure zu zusetzen.
- 6.2.6 Nach Ende eines jeden Mastdurchganges und abgeschlossener Ausstellung hat eine vollständige und gründliche Reinigung der jeweiligen Abluftreinigungsanlage zu erfolgen. Dazu gehört auch die Entleerung und Reinigung des Prozesswasser-Vorlagebeckens.
- 6.2.7 Die Betriebstagebücher (elektronisch und manuell) sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung in Klarschrift zur Verfügung zu stellen.

7. Düngebehörde

- 7.1 Erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde Wedemark unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
- wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
 - bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
 - wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
 - wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
 - wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,

- wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM-Futter), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden.
- 7.2. Ein Betreiberwechsel ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde Wedemark unverzüglich anzuzeigen.
 - 7.3 Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde Wedemark ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und –menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
 - 7.4 Der Betreiber hat sich im Rahmen des Nährstoffverwertungskonzeptes verpflichtet, bei der Fütterung seiner Geflügelbestände ausschließlich nährstoffreduziertes Futter einzusetzen. Diese Fütterung ist umzusetzen, da diese Absicht bei der Berechnung des Nährstoffanfalls entsprechend berücksichtigt wurde.
 - 7.5 Filterwasserausbringung
Eine Verwertung der ammoniumsulfathaltigen Lösung darf ausschließlich auf betriebseigenen Flächen erfolgen.
 - 7.5.1 Das Filterwasser ist vor seiner Ausbringung auf die Parameter Gesamt-N, NH₄-N, S und pH-Wert zu untersuchen und die Ergebnisse der Düngbehörde zu übermitteln.

IV. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG haben kann, ist rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG*).
- 1.2 Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder den Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG*):
 - 1.2.1 Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.
- 1.3 Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile, davon stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG*).

- 1.4 Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche, sind ausgeschlossen (§ 14 BImSchG*).
- 1.5 Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG*).
- 1.6 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 BImSchG*).
- 1.7 Bei Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieser Genehmigung kann gem. § 62 BImSchG* ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € eingeleitet werden. Wer dagegen die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, begeht eine strafbare Handlung; § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB*).
- 1.8 Für das Vorhaben maßgebliches BVT-Merkblatt: „Beste Verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003.
- 1.9 Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.10 Zum Zwecke der behördlichen Überwachung ist das Betreten des Betriebsgrundstückes zu gestatten; vorhandene Anlagen sind zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sind zu erteilen (§§ 52 f. BImSchG*).

2. Bauaufsicht

- 2.1 Brandschutz
 Sofern das eingezäunte Baugrundstück mit verschließbaren Zufahrstoren versehen wird, ist der Feuerwehr im Brandfall ein gewaltloser Zugang zum Baugrundstück zu ermöglichen (z.B. Hinterlegung des Torschlüssels in einem Feuerwehrschrüsseldepot –FSD 1- oder Schlüsselrohr). Hierfür ist die Feuerwehrschrließung der Gemeinde Wedemark zu verwenden (Ansprechpartnerin: FB 6/ Fr. Homann, Tel. 05130 / 581-355).
- 2.2 Versickerungsmulden
 Versickerungsmulden –d.h. Abgrabungen- mit mehr als 300 m² Fläche bzw. mehr als 3 m Tiefe sind baugenehmigungspflichtig. Sollen entsprechende Anlagen ausgeführt werden, so sind die entsprechenden Bauvorlagen vorab bei der Unteren Bauaufsicht der Gemeinde Wedemark zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.3 Bauleiter/Bauleiterin
 Der Bauherr oder die Bauherrin hat gemäß § 52 Abs. 2 S. 3 NBauO* vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahmen entsprechend den öffentlich-rechtlichen

Anforderungen durchgeführt werden und die dafür erforderlichen Anweisungen zu erteilen (§ 55 Abs. 1 NBauO*). Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für die Aufgabe erforderliche Fachkenntnisse verfügen. Wer fahrlässig oder vorsätzlich die vorgenannten Mitteilungen an die Bauaufsichtsbehörde unterlässt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Ziffer 6 NBauO*. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.4 Denkmalrecht

2.4.1 Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung eventuell auftretender Bodenfunde sowie möglicherweise entstehende Mehrkosten den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG* vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.

2.4.2 Ungeachtet der denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen (III B. Ziffer 2.3.1 – 2.3.6) gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG* hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG*).

2.4.3 Eine Unterlassung der Anzeige des Beginns der Sondagen bzw. Erdarbeiten/Oberbodenabtrag sowie von Bodenfunden stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG* wird ausdrücklich hingewiesen.

2.5 Abnahmen

Die notwendigen statischen Abnahmen werden mit den entsprechenden Nachtragsgenehmigungen angeordnet, sobald die statischen Nachweise für die Baumaßnahmen vom noch zu beauftragenden Prüferingenieur geprüft bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde Wedemark vorliegen.

2.6 Bodenversiegelung

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB* ist das Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

3. Naturschutz

3.1 Naturschutzfachliche Überprüfung

3.1.1 Die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann diese vom Verursacher des Eingriffs auch die Vorlage eines Berichts verlangen (§ 17 Abs. 7 BNatSchG*). Die Prüfungen sind gebührenpflichtig (Ziffer 64.1.3 AllGO*).

3.1.2 Die angeordneten Überprüfungen sind kostenpflichtig.

- 3.2 Dieser Bescheid ersetzt keine nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.
- 3.3 Weitergehende naturschutzrechtliche Schutzvorschriften bleiben unberührt.
- 3.4 Kompensationsverzeichnis
Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden von der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover in einem Kompensationsverzeichnis erfasst (§17 Abs. 6 BNatSchG*). Auf die Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis*, insbesondere auf § 2 dieser Verordnung wird verwiesen. Zuständig für das Kompensationsverzeichnis bei der Region Hannover ist **Frau Wyatt, Tel.:0511/ 616-2 2617.**

4. Gewässerschutz

- 4.1 Für die Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen der Gebäude ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG* erforderlich, wenn eine gezielte Versickerung mittels Mulden, Rigolen o.a. vorgesehen ist. Die Planung und Bemessung der Versickerungsanlagen muss nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Ausgabe April 2005) erfolgen.
- 4.2 Die Aufbringung von Geflügelkot im Wasserschutzgebiet (WSG) Fuhrberger Feld (Zone IIIa) ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG*. Die entsprechende Ausnahmegenehmigung nach WHG* und WSG-VO* ist gem. § 13 BImSchG* nicht in dieser Genehmigung konzentriert und muss gesondert bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover beantragt werden.

5. Arbeitssicherheit

- 5.1 Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten.
Der Unternehmer hat die durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (§ 5 Abs.1 ArbSchG*). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 6 Abs.1 ArbSchG*).
- 5.2 Arbeitsstättenverordnung
Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten. Unter anderem sind daher entsprechend Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Mitarbeiter auf dem Betrieb vorzuhalten.
- 5.3 Baustellenverordnung
Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens des Bauherren ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden. Dieser hat auch die bei möglichen späteren Arbeiten am Bauwerk erforderliche Unterlage zu erstellen.

Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (hier z. B.: mögliche Arbeitsplätze mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m) oder muss eine Voranzeige gestellt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

5.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV* so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 konkretisiert.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (§ 3a Abs.1 Anhang 1.3 ArbStättV).

5.5 Verkehrswege

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV* so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 konkretisiert.

Die lichte Höhe über Verkehrswegen muss mindestens 2,00 m betragen. Beim Errichten von neuen Arbeitsstätten muss die lichte Mindesthöhe über Verkehrswegen mindestens 2,10 m betragen. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden (ASR A1.8, Punkt 4.2, Abs. 2)

5.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Anlage muss von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend nach Art der Nutzung errichtet, geändert und instandgehalten werden (§ 1 Abs. 3 VSG 1.4).

5.7 Öffnungen

Der Betreiber muss sicherstellen, dass Personen nicht in Entnahme-, Einstiegs- oder ähnliche Öffnungen stürzen können und im Boden versenkte Aufnahmemulden mit trittfesten, erforderlichenfalls befahrbaren Rosten abgedeckt oder umwehrt sind (§ 3 VSG 2.8).

5.8 Stalleinrichtung, Lüftungsanlage

Der Betreiber muss sicherstellen, dass nur solche technischen Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden, die nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln so hergestellt sind, dass

von ihnen bei bestimmungsgemäßen Betrieb keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. PSG* fallen, dürfen erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG.

- 5.9 Unfallverhütungsvorschriften sind im Internet unter:
www.svlfg.de/30-praevention/prv03-gesetze-und-vorschriften/prv0301-vorschriften-fuer-sicherheit-und-gesundheitsschutz/index.html
zu finden.

6. Düngebehörde

- 6.1 Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der DüV* zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
- 6.2 Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße
- Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der DüV*,
 - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gemäß WDüngV*,
 - elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß WDüngMeldPfIV ND.
- 6.2.1 Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der WDüngV* sowie der WDüngMeldPfIV ND*. Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 WDüngV* spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständige Behörde mitzuteilen.

7. Umwelthygiene

7.1 Trinkwasser

- 7.1.1 Trinkwasserführende Systeme sind nach den §§ 4, 17 TrinkwV* entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu warten. Auf die Anzeige- und Untersuchungspflichten der §§ 13, 14 TrinkwV* wird verwiesen.
- 7.1.2 Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechenden

Sicherungseinrichtungen mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne der TrinkwV* bestimmt ist (Löschwassieranlagen, Brauchwassieranlagen, Regenwassernutzungsanlagen, Tiertränken etc.).

- 7.2 Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne der TrinkwV bestimmt ist, sind bei Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen und erforderlichenfalls gegen einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch abzusichern.

8. Immissionsschutz

- 8.1 Industrieemissions-Richtlinie (IED-Richtlinie*)
Bei dem Vorhaben handelt es sich gem. Ziff. 7.1.3.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV* gem. § 3 der 4. BImSchV* i.V.m. Art. 10 IED-Richtlinie* um eine Anlage die der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Richtlinie*) unterliegt.
Es sind folgende besondere Vorgaben zu beachten:
- 8.1.1 Der Betreiber hat gem. § 31 Abs. 1 BImSchG* der Genehmigungsbehörde jährlich folgendes vorzulegen:
- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
 - sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG* zu überprüfen.
- 8.1.2 Wird bei einer Anlage nach der IED-Richtlinie* festgestellt, dass Anforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG* nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 8.1.3 Der Betreiber hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu gem. § 4 USchadG* verpflichtet ist.
- 8.1.4 Der Betreiber hat gem. § 27 Abs. 1 BImSchG* i.V.m. § 1 der 11. BImSchV* im Rhythmus von vier Jahren eine Emissionserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abzugeben.
Bei Inbetriebnahme in 2019 wäre der nächste (und hier erste) Erklärungszeitpunkt gem. § 4 Abs. 1 der 11. BImSchV* 2021 für 2020.
- 8.1.5 Nach Inbetriebnahme erfolgt eine erstmalige gemeinsame Anlagenrevision mit den beteiligten Fachbehörden. Der Zeitpunkt wird von der Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit den Fachbehörden und dem Betreiber festgelegt. Die darauffolgenden Regelüberwachungen mit Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich in Bezug auf den zeitlichen Abstand nach den Maßgaben der §§ 52 und 52 a BImSchG*. Anlassbezogene Überprüfungen können unabhängig davon durchgeführt werden.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung erstellt die Genehmigungsbehörde einen Bericht über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen. Der Bericht ist dem Betreiber nach spätestens 2 Monaten zu übermitteln und wird danach als Inspektionsbogen gemäß § 52a Abs. 5 BImSchG* der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

8.2 Gefahrstoffrecht

8.2.1 Zur Stalldesinfektion dürfen nur von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zugelassene Mittel, der Produktart 3 „Hygiene im Veterinärbereich“ eingesetzt werden. Auf die Biozid-Verordnung* und die Biozid-Meldeverordnung* wird hingewiesen.

8.2.2 Soweit die Stalldesinfektion mit Formaldehyd erfolgt, sind die Reglementierungen des Anhang I Nr. 4 der GefStoffV* und der TRGS 522* „Raumdesinfektion mit Formaldehyd“ zu berücksichtigen. Die Durchführung darf nur durch sachkundige und befähigte Personen mit gültiger Erlaubnis erfolgen. Insbesondere wird auf die Anzeige- und Erlaubnispflicht hingewiesen.

9. Veterinärwesen

9.1 Im Falle extremer Hitzeperioden wird eine Erhöhung der Mindestluft rate der Belüftungsanlage um 10 % empfohlen.

V. Begründung

Verfahren

Für die Durchführung des Verfahrens zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG* ist die Region Hannover gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* i.V.m. Ziffer 8.1 a) der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* zuständige Behörde.

Mit Datum vom 20.06.2017 beantragte Herr Brüggemann bei der Region Hannover die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Hähnchenmastanlage (Erweiterung auf insgesamt 164.000 Tierplätze) sowie Nebeneinrichtungen im Außenbereich der Gemeinde Wedemark in der Gemarkung Elze. Der Antrag ging am 04.07.2017 bei der Genehmigungsbehörde ein. Das Genehmigungsverfahren ist nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vgl. §§ 4, 10 und 16 BImSchG* in Verbindung mit der Ziffer 7.1.3.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*) im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Die erforderlichen, unter Abschnitt II. genannten Antragsunterlagen wurden vorgelegt und zuletzt am 28.11.2017 vervollständigt.

Die Region Hannover mit Ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):

Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall, Naturschutz, Brandschutz,
Umwelthygiene, Bodenschutz, Veterinärwesen, Verkehr, UVP-Leitstelle,
Regionalplanung

und die sonstigen beteiligten Fachbehörden:

Gemeinde Wedemark inkl. Denkmalschutz, Landwirtschaftskammer
Niedersachsen, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen und Nds. Forstamt Fuhrberg

haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Da es sich um ein förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV* handelt, wurde das Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Vorhaben wurde im gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover Nr. 2 vom 11.01.2018 sowie in der Nordhannoverschen Zeitung (Beilage der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ)/Neuen Presse (NP) für den Bereich Wedemark) am gleichen Tage bekannt gemacht. Des Weiteren wurde der Bekanntmachungstext im Internet unter:

www.hannover.de/bekanntmachungen

ebenfalls der Öffentlichkeit gegenüber bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben bei der Region Hannover und parallel in der Gemeinde Wedemark vom 18.01. bis 17.02.2018 ausgelegen. Bis einen Monat nach der Auslegung (17.03.2018 – Einwendungsfrist) konnten Einwendungen zu dem Vorhaben vorgebracht werden.

Innerhalb der Einwendungsfrist sind insgesamt 125 Einwendungen bei der Genehmigungsbehörde eingegangen.

Zunächst war der Erörterungstermin für den 07.05.2018 vorgesehen. Dieser wurde verschoben, was mit amtlicher Bekanntmachung vom 03.05.2018 (Amtsblatt Nr. 18) bekannt gemacht worden ist.

Am 26.06.2018 ab 09:00 Uhr erfolgte in den Räumlichkeiten der Region Hannover die Erörterung über die erhobenen Einwendungen. Über den Termin ist gem. § 19 der 9. BImSchV* eine Niederschrift angefertigt worden. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer III. berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.

Behandlung der Einwendungen, die zu Themenblöcken zusammengefasst wurden, gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV*:

Erörterung

- **Fehlende Bekanntmachung im Internet gem. § 27a Abs. 1 S. 3 VwVfG*:**
Gem. § 1 Abs. 1 VwVfG* gilt ein fachgesetzlicher Ausschluss, da § 10 BImSchG* einschlägig ist und abschließende Regelungen zur Bekanntmachung trifft. Überdies kommt hier § 25 Abs. 1a der 9. BImSchV* nicht zur Anwendung, da das Verfahren vor dem 16.05.2017 begonnen worden ist und somit die Übergangsregelung gem. § 74 UVPG* greift.
- **Ausreichende Erschließung:**
Gem. § 35 Abs. 1 BauGB* muss die ausreichende Erschließung gesichert sein. Die Gemeinde Wedemark hat die Erschließung auf Basis der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft und diese als ausreichend bewertet.
Das Vorhaben soll verkehrlich grundsätzlich über zwei Zufahrten, eine zu einem nördlichen, eine zu einem südlichen Wirtschaftsweg an Gemeindestraßen angebunden werden. Die nördliche Zufahrt ist bereits vorhanden; über sie wird bisher der Verkehr der bereits bestehenden Stallanlagen (genehmigt 2003 und 2006, mit 79.000 Tieren knapp die Hälfte der künftig geplanten Tierhaltungskapazität) abgewickelt.
Beide West-Ost-verlaufenden Wege befinden sich im Eigentum des Realverbandes Elze; der Vorhabenträger ist Mitglied des Realverbandes und kann diese daher nutzen.
- **Rückbau:**
Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB* i.V.m. § 201 BauGB* ist eine planungsrechtliche Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB* bzw. eine Rückbaubürgschaft nicht erforderlich.
- **Verkehr und Verkehrsführung:**
Die Gemeinde Wedemark geht von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens von ca. 1.100 LKW-Fahrten pro Jahr aus. Diese Erhöhung ist so gering, dass dafür kein Verkehrsgutachten erforderlich ist. Anwohnerstraßen sind ohne Einschränkungen für den öffentlichen Verkehr gewidmet, d.h. die Widmung schließt landwirtschaftlichen Verkehr und LKW-Fahrten mit ein.
Die Erschließung erfolgt über die Zuwegung zu den bestehenden Ställen. Die Straßen und Wege sind geeignet. Die Hohenheider Straße ist früher ein landwirtschaftlicher Weg gewesen und mittlerweile auf 3 m ausgebaut, wobei rechts und links jeweils 50 cm geschotterte Ausweichfläche vorhanden ist. Zusätzliche Ausweichbuchten sind nicht erforderlich.
- **Verkehrslärm:**
Gemäß Nr. 7.4 TA Lärm soll der An- und Abfahrtverkehr (von u. zur Anlage) auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstabe d bis g (Kern- Dorf- u. Mischgebiete bis Kurgebiete, Krankenhäuser u. Pflegeanstalten) durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit
 1. sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
 2. keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und

3. die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Ungeachtet der Tatsache, dass sich sowohl die geplante Anlage als auch die einzige Wohnnutzung (am Sportplatz) auf den ersten 500 m des Fahrweges von der Anlage in Richtung K 109 im Außenbereich befinden, werden nur die Punkte 1. u. 2. der vorgenannten Aufzählung erfüllt.

So ist unbestritten, dass Verkehrsgeräusche zur Nachtzeit im Nahbereich der geplanten Anlage allein durch den Zu- u. Abfahrtsverkehr bestimmt werden und in diesem Bereich auch keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr stattfindet.

Zur Beantwortung der Frage, ob dadurch auch die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden, wurde eine überschlägige Berechnung der Verkehrsgeräusche nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90, durchgeführt.

Folgender Ansatz wurde dabei berücksichtigt:

- Abstand der Wohnnutzung zur Straße ca. 50 m,
- Straßenbreite ca. 4 m,
- ebener Fahrweg,
- asphaltierte Fahrbahnoberfläche,
- Fahrgeschwindigkeit max. 50 Km/h,
- 8 Fahrzeuge pro Stunde mit einem LKW-Anteil von 75 %.

Danach errechnet sich für die Verkehrsgeräusche ein Mittelungspegel von 46 dB(A). Im Vergleich des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV* für Mischgebiete von nachts 54 dB(A) mit dem Ergebnis der Berechnung nach RLS 90 - hier 46 dB(A) - ist nicht von einer Überschreitung des genannten Immissionsgrenzwertes auszugehen. Damit sind organisatorische Maßnahmen zur Minderung der möglicherweise von der Anlage verursachten Verkehrsgeräusche entbehrlich.

- Ausbreitungsberechnung und Besatzdichte:

Für die vorgesehene Mastdauer können bis zu 7,4 Mastdurchgänge durchgeführt werden. Damit ergibt sich eine maximale Emissionszeit von ca. 42 Wochen pro Jahr (etwa 80 % Belegungszeit).

Die Emissionen sind zum Ende der Mastperiode deutlich höher, als nach der Einnistung. Der Emissionsverlauf wird nach dem „Sägezahnprinzip“ berechnet mit Tierzahl x Gewicht, umgerechnet in Großvieheinheiten und entsprechend mit dem Emissionsfaktor multipliziert und Großvieheinheiten berechnet. Am Ende der Mast liegt der Wert etwa 10-mal so hoch wie am Anfang oder Mitte der Mast. Die Besatzdichte wurde mitgerechnet.

Die Vorgaben aus der TierSchNutzV* von 39 kg/m² werden an keinem Zeitpunkt des Mastverlaufs überschritten.

- Wetterdaten:

Es entspricht der regelmäßigen Praxis, dass vor Ort keine Winddaten erhoben werden, sondern Winddaten von übertragbaren Standorten herangezogen werden. Im vorliegenden Fall wurde die Wetterstation Plumhof in ca. 2 km Entfernung zum Vorhabenstandort ausgewählt. Eine qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit der Winddaten wurde durchgeführt. Eine Übertragbarkeit ist zweifelsfrei gegeben.

- Brandschutz:
 Gem. § 14 NBauO* müssen bauliche Anlagen so errichtet, geändert und instandgehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird. Zum Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Alle gesetzlichen Anforderungen sind eingehalten. Eine Rauchabzugsanlage/Lüftungsanlage ist in den Antragsunterlagen beschrieben. Trennwände und Wände zu Technikräumen sind in F90 vorgesehen. Die erforderliche Löschwassermenge ist über 2 Löschwasserbrunnen auf dem Betriebsgelände sichergestellt.
 Überdies sieht der Regelstandard der Region Hannover für die Errichtung und den Betrieb von Tierhaltungsanlagen einen Feuerwehrplan vor, welcher der Feuerwehr zum Beginn des Betriebes der Anlage vorzulegen ist.
 Nebenbestimmungen zum Brandschutz wurden im Bescheid formuliert.

- Ammoniakemissionen:
 Sowohl für die beiden Bestandsställe, als auch für die beiden neuen Ställe werden Abluftreinigungsanlagen (ARA) vorgesehen. Die vorgesehenen ARA haben für Ammoniak und Stickstoff Mindestabscheidegrade von 70 %. Dadurch wird die Vorbelastung der bestehenden Ställe aufgelöst, so dass nach der Erweiterung insgesamt geringere Emissionen hervorgerufen werden als vor der Erweiterung.

- 3-stufiger Wäscher:
 Die Zertifizierung nach DLG ist im Genehmigungsverfahren Voraussetzung für die Anerkennung der ermittelten Minderungsgrade von Abluftreinigungsanlagen (ARA). Für die Hähnchenschwermast, wie vom Antragsteller vorgesehen, sind derzeit 4 Anlagen im Rahmen der DLG-Prüfung anerkannt worden. Hierbei handelt es sich in erster Linie um einstufige chemische Abluftwäscher mit Tröpfchenabscheidung. Ein zweistufiges System ist ebenfalls zertifiziert. 3-stufige Abluftreinigungsanlagen sind für die Hähnchenmast derzeit nicht zertifiziert. Lediglich für die strohlose Schweinemast stehen 3-stufige Anlagen zur Verfügung.

- Geruchsemissionen:
 Die vorgesehene ARA hat keine Zertifizierung für Geruch. Ein unabhängiges Unternehmen hat eine 90 %ige Reduktion nachgewiesen. Den Berechnungen der zu erwartenden Geruchsimmissionen lag ein konservativer Ansatz von lediglich 50 %iger Geruchsminderung zu Grunde. Danach kommt es nach Realisierung des Bauvorhabens und Nachrüstung der Altställe mit Abluftreinigungsanlagen zu keiner relevanten Steigerung der Geruchsimmissionen im Vergleich zur Ist-Situation.

- Anlagenlärm:
 In den Antragsunterlagen ist nachgewiesen, dass im Radius von 220 m um die Anlage ein max. Schalldruckpegel von 45 dB(A) eingehalten wird. Da in diesem Umkreis keine Wohnbebauung vorhanden ist, sind die Immissionsrichtwerte eingehalten und ein Lärmgutachten ist entbehrlich.
 Die Randlagen wie Hohe Heide sind nicht beplant und wurden aufgrund der tatsächlichen Nutzung als faktisches Allgemeines Wohngebiet eingestuft. Dieses hat somit einen angenommenen Schutzanspruch von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) gem. Nr. 6 TA Lärm*. Die mittlere Entfernung zum Wohngebiet Hohe Heide

beträgt 500 m und mehr. Aufgrund dieses Abstandes ist davon auszugehen, dass der Nachtwert von 40 dB(A) am Ortsrand eingehalten ist.

▪ **Verwertungskonzept und Ausbringung:**

Im Genehmigungsverfahren war der Verbleib des Wirtschaftsdüngers zu prüfen. Hierzu hat der Antragsteller ein Verwertungskonzept vorgelegt, welches nach Maßgabe der DüV* von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Düngebehörde geprüft wurde. Zur Einhaltung der düngerechtlichen Bestimmungen wurden überdies Nebenbestimmungen formuliert.

Das Aufbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen fällt unter die Regelungen des Düngerechts und ist im Genehmigungsverfahren nicht Bestandteil des Prüfumfanges.

▪ **Bioaerosole:**

Einen Überblick zum Kenntnisstand über mögliche gesundheitliche Wirkungen gibt die VDI 4250.

In Bezug auf Infektionen durch Bioaerosole kann derzeit keine Aussage zu mikrobiologisch bestimmten Infektionsdosiswerten gemacht werden.

Bis heute ist es weder international noch auf nationaler Ebene gelungen, Expositions-Wirkungs-Beziehungen für gesundheitsrelevante Bioaerosole zu erstellen oder allgemeingültige, auf die Wirkung am Menschen bezogenen Schwellenwerte bzw. Grenzwerte abzuleiten.

Bei Anwendung dieser umwelthygienisch begründeten Erkenntnisse auf den aktuellen Antrag ist festzustellen, dass zur nächsten Wohnbebauung etwa 500 m Distanz gegeben ist. Ein Altenpflegeheim befindet sich in ca. 600 m Entfernung zum Vorhaben, allerdings nicht in Hauptwindrichtung. Noch innerhalb von 500 m Entfernung befindet sich eine Sportanlage „mit Wohnmöglichkeit“. Eine Vorbelastung im Umkreis von 1000 m durch bereits bestehende andere Tierställe liegt in geringerem Umfang vor (Schweinehaltung, jedoch keine Intensiv-Geflügelhaltung).

Somit sind „Minderungsmaßnahmen zu prüfen“ bzw. ein Einzelfall-Gutachten zu erstellen. Eine Konkretisierung des Vorgehens bei der Einzelfall-Begutachtung findet sich in einem Leitfaden des LAI von 2014, der allerdings in Niedersachsen nicht verbindlich eingeführt wurde. Es finden sich inhaltliche Überschneidungen mit dem Filtererlass von 2013.

Aufgrund des Einbaus einer Filteranlage (für alle 4 Ställe) kann demnach von der Erstellung eines Keimgutachtens nach VDI 4250 - Blatt 1* verzichtet werden. Das vorgelegte Emissionsgutachten weist nach, dass die Werte für die Feinstaubzusatzbelastung unterschritten werden. Damit werden die Anforderungen der VDI 4250 – Blatt 1* erfüllt. Über die Filteranlage hinaus gehende Maßnahmen, die gleich geeignet sind, sind nicht bekannt.

▪ **Grundwassergefährdung:**

Laut Antrag ist keine Gewässerbenutzung (Grundwasserentnahme, Abwassereinleitung o.ä.) vorgesehen, so dass behördlicherseits kein wasserrechtlicher Regelungsbedarf gesehen wird. Die Anlagen entsprechen den Anforderungen der AwSV*.

Das anfallende Niederschlagswasser wird im Umfeld der befestigten Flächen ungezielt versickert. Es erfolgt keine Ableitung des Oberflächenwassers über die Regenwasserkanalisation in Gewässer. Da kein besonderes Gefährdungspotential

des Niederschlagswassers gesehen wird, bedarf es keiner Regelung der Versickerung durch Nebenbestimmungen.

Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet der Zone IIIA. Laut der Schutzgebietsverordnung ist die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich Nebenanlagen zulässig.

- **Artenschutz:**
Besonders geschützte Arten, Tiere wie Pflanzen, sind von dem Stallbauvorhaben nicht betroffen.
- **Kompensation und Ausgleichsmaßnahmen:**
Die naturschutzrechtlichen Vorschriften zur Verminderung und Kompensation zulässiger Eingriffe in Natur und Landschaft verpflichten den Verursacher „beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise (wieder-) herzustellen“ (§15 BNatSchG*).
Indem die baulichen Anlagen optisch unauffällig gestaltet werden und Regenwasser von den versiegelten Flächen vor Ort versickert wird, werden einige Beeinträchtigungen gemindert. Weitere Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Flächenextensivierung im selben Naturraum kompensiert.
Die zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu wurden Nebenbestimmungen im Bescheid formuliert. Regelmäßige Kontrollen der Kompensationsflächen werden durch die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover gewährleistet.
- **Bodenschutz:**
Bodenuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes besteht nicht.
- **Tierschutz:**
Der Zulässigkeitsrahmen für die Tierhaltung wird durch die geltenden Gesetze vorgegeben. Bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die jeweilige Art der Tierhaltung ist daher von einer tierschutzgerechten Haltung auszugehen. Die TierSchNutzV* konkretisiert insoweit die in Grundgesetz und Tierschutzgesetz enthaltenen Vorgaben. Der Antragsteller erfüllt die Anforderungen an die Qualifikation für die Tierhaltung. Der Gesetzgeber sieht eine Besatzdichte von 39kg/m² als nicht zu beanstanden an, dies ist vorliegend eingehalten.
Darüber hinaus sind diesbezügliche Nebenbestimmungen im Bescheid formuliert.
- **Arzneimittelgaben:**
Arzneimittelgaben sind nur nach tierärztlicher Indikation vorzunehmen und jeweils zu dokumentieren. Die Hähnchenmastställe unterliegen dabei einer Kontrolle des Teams Veterinärwesen der Region Hannover. Teil der Überwachung zum Schlachtende ist auch immer die Begutachtung der Arzneimittelbehandlung.
- **Tierkörperbeseitigung:**
Die Tierkörperbeseitigung ist nicht Antragsgegenstand. Die Anlage unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Tierkörperbeseitigungsanstalt (§§ 7, 8 TierNebG*).

- Arbeitsschutz:
Der Antragsteller ist an die geltenden Gesetze zum Arbeitsschutz wie ArbSchG*, GefStoffV* usw. gebunden.
Eine Gefährdungsbeurteilung ist nicht vorzulegen, da der Antragsteller für den Mastbetrieb keine Mitarbeiter beschäftigt.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG*) die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BImSchG* sichergestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.
Aus diesem Grund ist die Genehmigung gem. § 6 BImSchG* zu erteilen (gebundene Entscheidung).

Landwirtschaftliche Privilegierung und Nährstoffverwertung

Das Vorhaben findet im Außenbereich statt. Die planungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens ist daher nach § 35 BauGB* erfolgt. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat hierzu die Privilegierung (Landwirtschaft) entsprechend § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB* in Verbindung mit § 201 BauGB festgestellt.

Eine landwirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn eine Bodenertragsnutzung stattfindet, der Boden zur Nutzung seines Ertrages planmäßig und eigenverantwortlich bewirtschaftet wird und das für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendige Futter erzeugt werden kann. Die Bodennutzung darf dabei keine untergeordnete Rolle spielen. Voraussetzung ist eine Pflanzenproduktion in einer Größenordnung, die der Forderung einer überwiegend eigenen Futtergrundlage entspricht. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass der Betrieb mit den bewirtschafteten Flächen dieser Grundforderung entspricht.

Der Gesamtbedarf einer mindestens 50%igen Futtergrundlage für den gesamten zukünftigen Bestand von 164.000 Masthähnchenplätzen umfasst maximal 30.218.968 MJ ME (Megajoule Umsetzbare Energie). Das entspricht bei Berücksichtigung der Anbauverhältnisse (Fruchtfolge mit Körnermais und Getreide) ca. 300 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Bewirtschaftet werden aktuell ca. 320 ha. Nachweise über die Eigentums- und Pachtflächen wurden der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vollständig vorgelegt.

Dargelegt wurde auch eine ordnungsgemäße Verwertung der durch den Tierbestand anfallenden Wirtschaftsdünger. Dazu hat der Antragsteller ein Nährstoffverwertungskonzept im Sinne des § 41 Abs. 2 S. 1 und 2 NBauO* und gem. Rd.Erl. d. ML, d. MS u.d. MU v. 24.04.2015 vorgelegt. Dazu gehören ein qualifizierter Flächennachweis, ein Nachweis über die ausreichende Wirtschaftsdüngerlagerkapazität sowie ein entsprechender Abnahmevertrag.

Damit ist der Nachweis über eine dauerhafte sichere Lagerung gem. § 12 DüV* erbracht.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen schlägt in Abstimmung mit der Düngbehörde die stoffliche Verwertung des Abschlammwassers aus den Abluftreinigungsanlagen auf betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen vor. Aus abfallrechtlicher Sicht (Untere Abfallbehörde der Region Hannover) und aus Sicht des Gewässerschutzes (Untere Wasserbehörde der Region Hannover) bestehen gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken.

Die entsprechenden Nährstofffrachten werden im Düngekonzept berücksichtigt.

Erschließung

Die Erschließung des Baugrundstücks erfolgt über bestehende landwirtschaftliche Wirtschaftswege, wobei die unmittelbar im Norden und Süden angrenzenden Wege durch bauordnungsrechtlich notwendige Baulasten gesichert sind.

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist das Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

Immissionsschutz

Für das Vorhaben wurde ein Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimgutachten des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg vom 21.09.2017 vorgelegt.

Bei der Ausbreitungsberechnung wurde der jeweilige Worst-case betrachtet.

Der Grenzwert für die maximale Wahrnehmungs- bzw. Immissionshäufigkeit landwirtschaftlicher Gerüche von 15 % der Jahresstunden für Dorfgebiete wird an allen betroffenen Immissionspunkten deutlich eingehalten.

Gemäß TA Luft* beträgt der Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen 577 m, wobei sich in diesem Bereich keine stickstoffsensiblen Biotope befinden. Ferner liegt die Viehdichte in der Region Hannover deutlich unter 2 Großvieheinheiten (GV) je Hektar. Damit ist gem. der Ziffer 4.8 der TA-Luft* anzunehmen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Stickstoffdeposition zu befürchten sind.

Sowohl die Bestandsanlage (2 Ställe) als auch die Erweiterung (2 Ställe) werden mit Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet und betrieben. Vorgesehen sind einstufige, chemisch arbeitende Abluftwäscher (Nassabscheider) vom Typ ASA1 der Firma Anisol GmbH. Die sichere Funktion dieses Anlagentyps setzt voraus, dass der pH-Wert des Prozesswassers auf $\leq 3,5$ eingestellt wird. Zu diesem Zweck wird dem Prozesswasser Schwefelsäure zudosiert. Die einwandfreie Funktion der ARA mit den genannten Wirkungsgraden ist nur bei ordnungsgemäßem Betrieb der Filteranlage, des Wäschers und der pH-Wertregelung ($\leq 3,5$) gesichert. Aus diesem Grund wurden entsprechende Auflagen zum Betrieb und zur Überwachung der Abluftreinigungsanlagen aufgenommen.

Darüber hinaus werden entsprechende Futterlinien sowie Futterschalen vorgesehen und die Masthähnchen mit nährstoffreduziertem Futter (RAM-Futter) gefüttert.

Um Gerüche von Tierkadavern zu vermeiden, werden kühlbare Behälter vorgesehen.

Ausgangszustandsbericht

Die geplante Anlage unterfällt den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Gemäß § 10 Abs. 1a S. 1 BImSchG* muss ein Antragsteller, der die Absicht hat, eine IED-Anlage zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorlegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten Stoffe möglich ist.

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) hat den Zweck, bei einer späteren Stilllegung als Maßstab für die Rückführungspflicht zu dienen.

Im Verfahren wurde geprüft, ob es sich bei den verwendeten Stoffen um Stoffe entsprechend der CLP-VO* Anhang I/IV handelt und festgestellt, dass keine entsprechenden Stoffe mit stofflicher und/oder mengenmäßiger Relevanz am Standort der Hähnchenmastanlage vorhanden sind. Letztlich konnte festgestellt werden, dass ein AZB nicht anzufertigen war.

Wasserwirtschaft/Wasserrecht

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken. Zum Schutz des Grundwassers werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgelegt.

Es wird mit Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Anlagenteile dicht sind und wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind an die Sammelbehälter für das Reinigungswasser erhöhte Anforderungen zu stellen: Die Dichtheit der Behälter wird durch ein Leckerkennungssystem überwacht werden können.

Naturschutz

Rechtsgrundlage für die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sind die §§ 15, 17 BNatSchG* i.V.m § 36 Abs. 1 VwVfG*.

Demnach darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 VwVfG*). Die Nebenbestimmungen dienen in diesem Fall der Erfüllung der Vorgaben der Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG*).

Der Antragsteller hat einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) vom 16.10.2017 des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg vorgelegt, der den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben des § 15 BNatSchG* (Verursacherpflichten bei Eingriffen gem. § 14 BNatSchG*) entspricht.

Die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild sollen durch die Bauweise, Anordnung, Material- und Farbwahl der Anlage vermindert werden. Ein vollständiger Ausgleich ist vorliegend nicht möglich, als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in den Boden (Flächenversiegelung) sieht der LBP eine externe Kompensationsfläche vor. Vorgesehen ist die Umwandlung von bestehenden Ackerflächen in extensives Grünland.

Aus Waldsicht bestehen keine Bedenken, gemäß Ausbreitungsgutachten werden alle für den Wald relevanten Vorgaben eingehalten.

Es gehen insgesamt damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG* vom Betrieb der Anlage aus, bzw. es wurden Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen. Darüber hinaus wurden für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und zur allgemeinen Gefahrenabwehr Maßnahmen getroffen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass durch die beantragte Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG* genannten Schutzgüter zu befürchten sind.

Die Genehmigung ist daher mit den unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen gem. § 6 BImSchG* zu erteilen.

Diese gem. § 12 BImSchG* aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise stützen sich dabei u.a. auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz einschl. der dazu ergangenen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, auf die Bestimmungen des Baurechtes, auf die Naturschutzgesetze sowie auf sonstige Regeln der Technik.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 14.12.2018 gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO* die sofortige Vollziehung beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann durch die Behörde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO* im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Der Behörde wird insofern Ermessen eingeräumt.

Ein öffentliches Interesse liegt nicht vor, so dass eine Interessensabwägung zwischen den Beteiligten zu erfolgen hat.

Der Antragsteller hat sein Interesse an einem Sofortvollzug mit vorgenanntem Schreiben umfangreich begründet.

Der Antragsteller kann geltend machen, dass sein Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse überwiegt. Er hat glaubhaft dargelegt, dass eine Verschiebung der Inbetriebnahme einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden herbeiführt und das gesamte Vorhaben wirtschaftlich gefährdet. Hohe Kosten entstünden überdies, wenn es zu einem Bau- oder Betriebsstillstand käme.

Er begründet den Antrag damit, dass etwaige Widersprüche gegen die vorgenannte Genehmigung zu einer unbestimmbaren Zeitverzögerung führen können und so zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für den Vorhabenträger führen würden.

Darüber hinaus würde der Vorhabenträger Kooperationsvereinbarungen mit Dritten schließen die während der Dauer eines möglichen Hauptsacheverfahrens weitere finanzielle Belastungen darstellen würden.

Nachbarschützende und sonstige Belange wurden im Genehmigungsverfahren geprüft. Die aufschiebende Wirkung durch einen Widerspruch oder eine Klage würde, und seien sie noch so erfolglos, aufgelöst.

Die Belange Dritter und die Umweltbelange sind in dem hier durchgeführten förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG* umfassend geprüft worden. Von einer Rechtswidrigkeit der Genehmigung ist daher nicht auszugehen.

Damit ist letztlich dem Interesse der Antragstellerin den Genehmigungsbescheid -auch im Falle von Widersprüchen und Klagen Dritter- vor Eintritt der Rechtskraft zu nutzen, der Vorrang zu geben.

VII. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben war aufgrund seiner Größe gem. § 3b UVPG a.F.* Ziffer 7.3.1 der Anlage 1 des UVPG* eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

In diesem Zuge hat der Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsstudie von Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg vom 21.09.2017 vorgelegt.

Das UVPG* wurde mit Datum vom 27.06.2017 novelliert. Da das Verfahren, hier der Scopingtermin, vor diesem Datum begonnen wurde, gelten die Übergangsvorschriften des

§ 74 UVPG*. Der Scopingtermin, bei dem der Untersuchungsrahmen der UVP festgelegt wurde, hat am 08.12.2016 stattgefunden. Dementsprechend erfolgte die zusammenfassende Darstellung und Bewertung gem. § 11 UVPG a.F.*

Umweltauswirkungen

Die zu berücksichtigenden Emissionen bestehen aus Geruch, Ammoniak, Staub, Keime und Schall. Weitere Emissionen sind nicht zu erwarten. Da die neuen Stallgebäude mit einer zertifizierte Abluftreinigungsanlage ausgerüstet und die bestehenden Ställe nachgerüstet werden sollen, ist mit einer reduzierten Immissionsbelastung der Ammoniak-, Staub-, Keim- und Geruchsemissionen zu rechnen.

Eine Auswirkung auf empfindliche Ökosysteme (z.B. Biotope) durch eine Eutrophierung oder Versauerung ist nicht zu erwarten, da einer Überschreitung der vorhabenbezogenen Ammoniakemissionen nicht zu erwarten ist.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen durch Stäube oder Bioaerosole sind zeitlich begrenzt bzw. durch die Filteranlagen minimiert oder ausgeschlossen. Es ist von einer Minderung von ca. 70 % auszugehen.

Lärmimmissionen sind auf dem Betriebsgelände bereits durch den vorhandenen Betrieb vorhanden. Auf Grund der Lage der Baumaßnahme ist davon auszugehen, dass es keine anlagen- und betriebsbedingten erheblichen Eingriffe durch Lärmimmissionen geben wird.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen

Mensch

Auswirkungen sind durch bau- und anlagenbedingte Einflüsse zu erwarten (Baulärm, optische Störungen, Inanspruchnahme von Flächen). Es gibt eine Vorbelastung des Raumes durch vorhandene Anlagen. Der unmittelbare Bereich ist als landwirtschaftlich geprägter Außenbereich zu charakterisieren. Die Wohnbebauung, ein Altenheim sowie der Sportplatz sind ca. 400 bis 500 m entfernt.

Die Auswirkungen (Landschaftsbild, Gerüche, Staub- und Keime, Lärm) werden durch eine landschaftsgerechte Einbindung sowie durch die neu zu installierende Abluftreinigungsanlage minimiert bzw. ausgeglichen.

Arten und Lebensräume

Es handelt sich bei der unmittelbaren Eingriffsfläche um Acker- und Ruderalflächen. Darüber hinaus sind Verkehrsflächen betroffen. Gesetzliche oder durch Verordnung geschützte Flächen sind innerhalb des Mindestabstands von 577 m (TA Luft) zu empfindlichen Ökosystemen nicht vorhanden (Ausnahme: Einzelbäume, Baumreihen, Alleen).

Die Auswirkungen beziehen sich auf mögliche Stickstoffeinträge. Innerhalb des Wirkungsbereiches kommen keine empfindlichen Ökosysteme vor. Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Boden

Eine Beeinträchtigung des Bodens ist durch Versiegelung (ca. 9.000 m²), Veränderung der Bodenstruktur sowie einem Nährstoff- oder Schadstoffeintrag zu erwarten.

Der Kompensationsbedarf wird durch die Entwicklung von Extensivgrünland auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche ausgeglichen.

Wasser

Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet des Grundwasserkörpers Leine. Es liegt eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine vor. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Der Standort liegt innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes „Fuhrberger Feld“.

Auswirkungen sind durch Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Es ist geplant das anfallende Regenwasser ungezielt auf Grünflächen des Betriebsgrundstückes über die belebte Bodenzone zu versickern. Da der anfallende Mist in einer Halle gelagert wird ist nicht von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

Klima / Luft

Potenzielle Auswirkungen sind durch den Flächenverlust und der Erhöhung der Luftbelastung durch Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen möglich.

Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da nicht in Luftaustauschbahnen eingegriffen wird und durch den Einbau von Filteranlagen keine relevante Verschlechterung der Status Quo Situationen zu erwarten ist.

Landschaft

Durch das geplante Vorhaben ist von einer negativen Auswirkung auf Flächen- und Funktionsverlust, der Zerschneidung bzw. optischen Störung und Beeinträchtigung der Erlebnisqualität auszugehen, da die Gebäude weithin sichtbar sind auch wenn die vorhandenen Gebäude und Anlagen eingegrünt sind. Die Vorbelastung besteht zugleich im Vorhandensein weiterer landwirtschaftlicher Betriebe, einer Stromtrasse sowie der BAB 7.

Die Auswirkungen werden minimiert durch die Anpassung der neuen Anlagen bzw. Gebäude an die vorhandenen baulichen Strukturen sowie die landschaftsgerechte Bepflanzung.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Erweiterung der Hähnchenmastanlage befinden sich nach bisherigen Erkenntnissen keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter.

Fazit

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das geplante Bauvorhaben erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind, welche über das bestehende Maß hinausgehen. Die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die Flächeninanspruchnahme, bezogen auf das Schutzgut Boden und Wasser sowie auf das Landschaftsbild. Diese können im Rahmen von Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduziert oder kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Boden, Wasser sowie Arten und Lebensräume werden durch die Entwicklung von Extensivgrünland ersetzt. Die Grenzwerte für Geruch, Ammoniak, Staub und Stickstoffdeposition sowie Bioaerosole werden nach der Bewertung des vorliegenden Immissionsgutachtens eingehalten. Dies gilt auch für die sensiblen Nutzungen der in ca. 400 m südöstlich liegender Sportanlage sowie des nördlich, in ca. 600 m Entfernung liegenden Altersheim.

VIII. Kostenlastentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Genehmigung beruht auf den §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 Abs. 1, 6, 9 und 13 des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG*) in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 i.V.m der lfd. Nr. 44.1.9.2 i.V.m. Nr. 44.1.1.2.4 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO*) werden für die Durchführung des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen (Erweiterung und Nebeneinrichtungen) in Wedemark, Gemarkung Elze, für die Genehmigung nach § 16 BImSchG* auf der Grundlage der von Ihnen angegebenen Investitionskosten bei i.H.v. von [REDACTED] €

[REDACTED] €

festgesetzt.

I. Immissionsschutz gem. Nr. [REDACTED] i.V.m. Nr. [REDACTED] AllGO*

Investitionskosten [REDACTED] €

Grundgebühr [REDACTED] €

[REDACTED] €

plus [REDACTED] % der [REDACTED] € übersteigenden Investitionskosten

hier: [REDACTED] € ([REDACTED])

[REDACTED] €
[REDACTED] €

II. Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § UVPG a.F. i.V.m. Nr. 112.1 der Anlage 1 zur AllGO*

Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 3b AllGO*

pro angefangene Viertelstunde 15,75 €

bei einer Zugrundelegung von insgesamt [REDACTED] Arbeitsstunden

[REDACTED] €

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. Nr. 1.11 AllGO*

Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen

Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 3b AllGO*

pro angefangene Viertelstunde 15,75 €

bei einer Zugrundelegung von insgesamt [REDACTED] Arbeitsstunden

[REDACTED] €

IV. Bauaufsicht (s. Anlage)

- gem. Nr. 1.2 b des Gebührenverzeichnisses zur BauGO* [REDACTED] €

- inkl. Zuschlag gem. §§ 5 ff. BauGO* für die Beteiligung
des Brandschutzprüfers in Höhe von [REDACTED],- €

[REDACTED] €

V. Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (s. Anlage)

- Düngemittelbehördliche Erst- und Zweitprüfung

[REDACTED] €

- Stellungnahme u. fachliche Beurteilung

██████ €
██████ €

VI. Amtstierärztliche Stellungnahme nach GOVet* (s. Anlage)

██████ €

Gesamtbetrag:

██████████ €

Der **Gesamtbetrag** von ████████ € ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens, wie folgt zu überweisen:

Region Hannover

Kontenverbindung

Belegnummer

██████ €

s. Fußzeile

██████████

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Im Auftrag


Scherf

Anlagen:

- Fundstellen
- Formular – Mitteilung Bauleiter/Bauleiterin
- Formular - Baubeginnanzeige Bauaufsicht Wedemark
- Formular - Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens
- Baustellenschild
- Merkblatt für Bauherr*in zur Baugenehmigung
- Gebührenrechnungen
 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen
 - Gemeinde Wedemark
 - Veterinärwesen

Fundstellen

- AIIGO** Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, S. 171 ff), zuletzt geändert am 18.01.2018 (Nds. GVBl. S. 5)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) aufgrund Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I Nr. 63 S. 3836), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. S. 1474)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I 2004 S. 2179), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I Nr. 69 S. 3584)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
- BauGB** Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauGO** Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung) in der Fassung vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert am 02.09.2015 (Nds. MBl. S. 1148)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung) vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 419)
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert am 31.01.2019 (BGBl. I S. 54)
- BiozidVO** Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung) vom 17.07.2012 (EU Nr. 528/2012)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I, S. 1440)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissions-erklärungen) – 11. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)

- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- ChemBiozid** Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem **MeldeVO** Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung) vom 14.06.2011 (BGBl. I S. 1085)
- CLP-VO** Verordnung über Classification, Labelling und Packaging (CLP-Verordnung) vom 20.01.2009 (EG 1272/2008)
- DIN** Technisches Regelwerk – Deutsche Industrie-Normen
- DüMV** Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert am 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305)
- DüV** Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305)
- GeflPestSchV** Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), neugefasst durch Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.10.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Art. 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
- GfISalmoV** Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2014 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
- GIRL** Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen – Geruchsimmissions-Richtlinie vom 23.07.2009 (Nds. MBl. 2009 Nr. 36, S. 794)

GOVV	Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO 06.12.2018 (Nds. GVBl. 260)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), zuletzt geändert am 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 253)
Nds. Filter- erlass	Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen (Gem. RdErl. D. MU, d. MS u. ML v. 23.9.2015 - 33-40501/207.01-)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
NKompVzVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) vom 01.02.2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. Nr.12/2007 S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten neugefasst durch Bekanntgabe vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 27.12.2018 (BGBl. I S. 2571)
ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I 1993, S. 704), zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBl. I 2011, S. 2178)
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert am 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639)
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBL 1998 S. 503)
TA-Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
THAMNV	Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1380, 1382)
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I 2004 S. 82), zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1966)

TierSchG	Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert am 17.12.2018 (BGBl. I. S. 2586)
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) neugefasst durch Bekanntmachung vom 22.08.2006 (BGBl. I. S. 2043, geändert am 30.06.2017 (BGBl. I S. 2147)
TRGS 522	Technische Regeln für Gefahrstoffe Nr. 522 von Januar 2013 (GMBI 2013 S. 298-320 vom 07.03.2013)
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung 2001), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert am 03.01.2018 (BGBl. I. S. 99)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. <ul style="list-style-type: none"> ▪ VDI 4250 Blatt 1: Bioaerosole und biologische Agenzien; Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen; Wirkung mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen (August 2014)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639)
VSG 1.1	Allgemeine Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz Stand 01.04.2011 in der Fassung vom 19.07.2013
WDüngV	Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert am 26.05.2017 (BGBl. I. S. 1305)
WDüngMeld PfIV ND	Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 166), neugefasst durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194)

**WSG-VO
Fuhrberger
Feld**

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Fuhrberger Feld in den Landkreisen Hannover, Celle und Soltau-Fallingb. vom 01.02.1996 (Nds. MBl. Nr. 5/1196)

**ZustVO-
Umwelt-
Arbeitsschutz**

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27.10.2009 (BGBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert am 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272)

